

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1956	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
15. 2. 56	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	317
3. 2. 56	Bekanntmachung über die Kündigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929)	319
26. 1. 56	Bekanntmachung über die Anwendung der Internationalen Meterkonvention im Verhältnis zu Australien	320
11. 2. 56	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (nachrichtlicher Abdruck)	320

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Vom 16. Februar 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

1. die Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehrs im allgemeinen deutschen Interesse,
2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schiffahrtspolizei) auf den Bundeswasserstraßen; die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung,
3. die Schiffseichung (Schiffsvermessung) auf den Bundeswasserstraßen,
4. die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Bemannung und Betrieb der Wasserfahrzeuge und Flöße auf den Bundeswasserstraßen.

(2) Die dem Bund nach dem Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) zustehenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2

(1) Dem Bund obliegt im Benehmen mit den beteiligten Ländern die Festsetzung der Liegegelder nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz) in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868), soweit die Liegegelder im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen entstehen, die ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen erbracht werden. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Lade- und Löschzeiten nach § 29 Abs. 4 und § 48 Abs. 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes.

(2) Die dem Bund nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben nimmt der Bundesminister für Verkehr wahr. Er kann seine Befugnisse durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen. Die Befugnisse können einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erteilt werden.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr,
2. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und den Betrieb sowie über die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Binnenschiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen,
3. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung von Schiffsführern und -mannschaften, Floßführern, Fährleuten und Lotsen,
4. die Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen zur Durchführung der nach den Nummern 1 bis 3 erlassenen Verordnungen; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnungen nach den Nummern 2 und 3 können das Verfahren festlegen, in dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den Erlaß von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung zum Gegenstand haben.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen. § 2 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 4

Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundeswasserstraßen zu treffen; Rechtsverordnungen können sie nur im Fall des § 3 Abs. 3 erlassen.

§ 5

Auf den im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teilen der Bundeswasserstraße Elbe ist der Bund im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht für Maßnahmen zuständig, die das Verhalten im Verkehr betreffen. Seine Maßnahmen erstrecken sich im übrigen nicht auf Wasserfahrzeuge, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind, auf die Führung und Besatzung solcher Fahrzeuge sowie auf Hafenlotsen.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft durch Rechtsverordnung beauftragen, die Einhaltung der Vorschriften über die Anforderungen zu überwachen, die im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die technische Beschaffenheit der Wasserfahrzeuge (Binnenschiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren) und ihrer Einrichtungen zu stellen sind; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten Vorschriften.

(2) Wird die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft nach Absatz 1 beauftragt, untersteht sie insoweit der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr. Die Aufsichtsbefugnisse sind zwischen den Bundesministern für Verkehr und für Arbeit im gegenseitigen Einvernehmen abzugrenzen. Die Selbstkosten der Überwachung trägt der Bund.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die von den Rheinfürststaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach dem Strafraum des Artikels 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 645) bestraft. Auf diese Zu widerhandlungen sind die Vorschriften für Übertretungen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Der nach § 34 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr gebildete Ausschuss dient auch der Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere der Abstimmung der Interessen vor verkehrspolitischen Maßnahmen, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund dieses Gesetzes trifft.

§ 9

(1) Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 13. November 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 957),
2. das Gesetz zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1207).

(2) Die Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Verordnungen,

die Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734),

die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen,

die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1411) und die Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1466) mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Verordnungen

gelten als auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 erlassen.

(3) Die Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten, erlassen in

Preußen am 30. Juli 1925 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 197),

Bayern am 8. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 189),

Baden am 3. Juli 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175),

Hessen am 15. September 1925 (Hessisches Regierungsblatt S. 150, 256),

in der Fassung des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 18. März 1949 (WiGBI. S. 21), des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. April 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 109) sowie des Gesetzes vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 5) mit den zu ihrer Durchführung, Änderung und Ergänzung erlassenen Verordnungen tritt am 1. Juli 1956 außer Kraft.

§ 10

(1) § 31 und § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind auf den Betrieb des Lotsengewerbes auf Bundeswasserstraßen nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 5 bis 9 des Preußischen Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preußische Gesetzsammlung S. 187),

die §§ 10 bis 20 des Preußischen Regulativs vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden S. 169), das Hessische Regulativ, betreffend das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstraße vom 5. August 1882 (Hessisches Regierungsblatt S. 133),

die Bayerische Verordnung, betreffend die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des Bayerischen Gebietes vom 30. Dezember 1885 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 S. 1),

die Badische Ministerialverordnung, betreffend die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des Großherzoglich Badischen Gebietes vom 19. Dezember 1885 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 401),

mit allen dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen treten mit dem Tage außer Kraft, an dem sie durch Rechtsverordnungen ersetzt werden, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 erläßt.

(3) Die Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823 (Preußische Gesetzsammlung 1824 S. 25) und die Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte vom 3. September 1857 (Preußische Gesetzsammlung 1858 S. 453) werden aufgehoben; jedoch bleiben die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen, soweit sie noch gültig sind, in Kraft, bis der Bundesminister für Verkehr sie durch Rechtsverordnung aufhebt.

(4) Die Bayerische Ministerialbekanntmachung vom 31. März 1858, Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau betreffend (Bayerisches

Regierungsblatt S. 433), tritt auf der Bundeswasserstraße Donau mit dem Tage außer Kraft, an dem sie durch Rechtsverordnungen ersetzt wird, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erläßt.

§ 11

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesenen Aufgaben nimmt im Land Berlin der zuständige Fachsenator wahr.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Februar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Bekanntmachung über die Kündigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929).

Vom 3. Februar 1956.

Das in London am 31. Mai 1929 unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) — Reichsgesetzbl. 1931 II S. 235 — ist von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 3. Oktober 1955 gekündigt worden. Das Übereinkommen wird somit gemäß seinem Artikel 66 für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 3. Oktober 1956 außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 905).

Bonn, den 3. Februar 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über die Anwendung der Internationalen Meterkonvention
im Verhältnis zu Australien.**

Vom 26. Januar 1956.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Australischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

die in Paris am 20. Mai 1875 unterzeichnete Internationale Meterkonvention nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (Reichsgesetzbl. 1876 S. 191)

und

die in Sèvres am 6. Oktober 1921 unterzeichnete Internationale Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 und des dieser Konvention beigefügten Reglements (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 409)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954 gegenseitig angewendet werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 596).

Bonn, den 26. Januar 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 82)

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen.**

Vom 11. Februar 1956.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ist das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen oder der einkommensteuerpflichtige Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres in dem für die Zahlungen auf die Annuität maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht festgestellt, so hat der Darlehnsnehmer in Höhe der aufgelaufenen Zins- und Tilgungsraten Vorauszahlungen zu leisten.

§ 2

Der Darlehnsnehmer kann von dem Bundesminister für Verkehr verlangen, von der Vorauszahlung auf die Zinsen befreit zu werden, soweit er einen zur Kürzung der Zinsen berechtigenden Verlust (§ 7 des Gesetzes) glaubhaft macht.

§ 3

Der Darlehnsnehmer kann von dem Bundesminister für Verkehr verlangen, von der Vorauszahlung auf die Tilgungsraten befreit zu werden, soweit er glaubhaft macht, daß auf Grund einer vorläufigen Berechnung desjenigen Gewinns, der nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und des Darlehnsvertrages für die Errechnung der auf

die Tilgungsraten zu leistenden Zahlungen maßgebend ist, keine Zahlungen auf die Tilgungsraten zu leisten sind.

§ 4

Die Anträge nach den §§ 2 und 3 sind mit der vorläufigen Berechnung und den anderen zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem für die Zahlungen auf die Annuität maßgeblichen Zeitpunkt bei der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzureichen.

§ 5

Vor der Befreiung von Vorauszahlungen nach den §§ 2 und 3 ist der beim Bundesminister für Verkehr gebildete Kreditausschuß für die Seeschifffahrt zu dem Ergebnis der Antragsprüfung zu hören, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht für bestimmte Arten von Fällen hierauf verzichtet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm